

Vertragsrecht

- Events, Messen oder Veranstaltungen sind wegen der Gefahr durch das Corona-Virus untersagt. Liegt eine derartige behördliche Verfügung vor, können Verträge, die z.B. mit Messebauern, Aussteller oder Cateringunternehmen für die Messe geschlossen wurden, nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor. Kann ein Vertrag nicht durchgeführt werden, weil die Leistung unmöglich geworden ist, muss die Leistung auch nicht erbracht werden. Der Caterer muss kein Essen liefern, der Aussteller seinen Stand nicht aufbauen. Gleichzeitig verlieren sie damit aber auch ihren Anspruch auf Vergütung.
- Wurden Anzahlungen geleistet, sind diese zurück zu zahlen. Aufwendungen für Arbeiten, die schon durchgeführt wurden, können jedoch verlangt werden.
- Werden Events behördlich verboten, kann dem Veranstalter auch kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.
- Wer aus Sorge vor einer Infizierung einer nicht abgesagten Veranstaltung fernbleibt, bleibt vertraglich verpflichtet und kann keine Rückzahlung verlangen.